

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes
für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG)
für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Heiligenhaus
vom 16.01.2006
geändert durch die
1. Änderungssatzung vom 02.11.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW, S. 228) hat der Rat der Stadt Heiligenhaus am 07.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Heiligenhaus Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,

2. den Wert der von der Stadt Heiligenhaus aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen, Vertiefungen, Böschungen und Schutz- oder Stützmauern
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Radwegen,
 - b) Gehwegen,
 - c) gemeinsamen Geh- und Radwege,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständige Grünanlagen,
 - i) Mischflächen.
 5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße
 6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a) StVO.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

Kosten für die Herstellung von Einrichtungen, die sowohl der Entwässerung von Erschließungsanlagen als auch der Ableitung sonstiger Abwässer dienen, sind dem Aufwand nur insoweit zuzurechnen, als sie ausschließlich durch die Entwässerung der Erschließungsanlage bedingt sind.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Heiligenhaus trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt Heiligenhaus den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen	
1	2	3	4

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	65 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	65 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen / Grünstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
g) gemeinsamer Geh- / Radweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.

2. Haupteerschließungsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	45 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen	
1	2	3	4

e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung --		--	45 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen / Grünstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	45 v.H.
g) gemeinsamer Geh- / Radweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	25 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung --		--	50 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen / Grünstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
g) gemeinsamer Geh- / Radweg	je 3,00 m	je 3,00 m	55 v.H.

4. Hauptgeschäftsstraßen

a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	55 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	55 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung --		--	55 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen / Grünstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	55 v.H.
g) gemeinsamer Geh- / Radweg	je 7,00 m	je 7,00 m	60 v.H.

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen	
1	2	3	4

5. Fußgänger geschäftsstraßen

einschl. Beleuchtung,
Oberflächenentwässerung
und Grünanlagen 20,00 m 20,00 m 70 v.H.

6. Selbständige Gehwege

einschl. Beleuchtung,
Oberflächenentwässerung
und Grünanlagen 5,00 m 5,00 m 70 v.H.

7. Platzanlagen

einschl. Beleuchtung,
Oberflächenentwässerung
und Grünanlagen 10,00 m 10,00 m 70 v.H.

8. Verkehrsberuhigte Bereiche

einschl. Beleuchtung,
Oberflächenentwässerung
Grünanlagen und
Parkflächen 26,90m 19,50 m 70 v.H.

Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 60 v. H., die anrechenbare Breite wird mit 3,00 m festgesetzt.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 8 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die nahezu ausschließlich der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und daneben auch dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Hauptgeschäftstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

6. selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a) StVO,

7. Platzanlagen:

Selbständige Platzanlagen, die von öffentlichen Verkehrsstraßen im Sinne des § 3 Abs. 3, Ziffern 1 bis 6 an mindestens 1 Seite begrenzt und erschlossen sind,

8. Verkehrsberuhigte Bereiche

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne von § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.
(Mischverkehrsflächen)

- (6) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 5) gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit $\frac{2}{3}$ zu berücksichtigen.

Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einem Teil an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit dem anderen Teil an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

- (7) Ergeben sich hinsichtlich einer straßenbaulichen Maßnahme aufgrund des Abs. 3 unterschiedliche Anteile für die Beitragspflichtigen, so werden, falls Abschnitte gem. § 8 gebildet werden, diese gesondert abgerechnet. Soweit eine solche Abschnittsbildung nicht zulässig ist, werden der Verteilung die für die Beitragspflichtigen günstigeren Anteile zugrunde gelegt.
- (8) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,
- die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

§ 6

Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche mit einem Vomhundertsatz vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger	Bebaubarkeit	100 v.H.
bei zweigeschossiger	Bebaubarkeit	125 v.H.
bei dreigeschossiger	Bebaubarkeit	150 v.H.
bei viergeschossiger	Bebaubarkeit	170 v.H.
bei fünfgeschossiger	Bebaubarkeit	190 v.H.
bei sechsgeschossiger	Bebaubarkeit	205 v.H.
bei siebengeschossiger	Bebaubarkeit	220 v.H.
bei achtgeschossiger	Bebaubarkeit	230 v.H.
bei neungeschossiger	Bebaubarkeit	240 v.H.
für jedes weitere Geschoss zusätzlich		5 v.H.
2. für Friedhofsgrundstücke		50 v.H.
3. für Grundstücke, die weder baulich noch gewerblich nutzbar sind		25 v.H.

(2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl

geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, wird je angefangene 3,50 m der zulässigen Bauwerkshöhe ein Vollgeschoss gerechnet.

Für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschoszahl ausgewiesen sind, für Schwimmbäder, Sportplätze und Kinderspielplätze, die nicht selbst Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Ziffer 4 BauGB sind, sowie für sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen in einer Ebene genutzt werden können, ist als zulässige Geschoszahl die Geschoszahl e i n s anzusetzen. Dies gilt auch für Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Bebauung mit Garagen oder mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung wie Trafo-, Gasregler- oder Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen festgesetzt ist. In unbeplanten Gebieten sind diese Regelungen bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung entsprechend anzuwenden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, wird je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss gerechnet.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, aus der nach § 34 BauGB zulässigen Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung des in der Nachbarschaft oder der Umgebung vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung.
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

§ 7

Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

(1) Die Grundstücksfläche wird vervielfältigt mit

- a) 5 v.H. bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- b) 2 v.H. bei landwirtschaftlich genutzten Flächen.

(2) Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden für Grundstücke in

Mischgebieten	um 25
Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten (soweit diese nicht Gemeindebedarfsflächen sind)	um 50
Industriegebieten	um 100

Prozentpunkte erhöht.

In den übrigen Gebieten sind die ermittelten Vomhundertsätze um 25 Prozentpunkte für Grundstücke zu erhöhen, die tatsächlich ausschließlich gewerblich oder industriell genutzt werden.

Für die Bestimmung des Charakters eines Gebietes sind in beplanten Gebieten die Festsetzungen des Bebauungsplanes, im übrigen die in den §§ 2 ff. der Baunutzungsverordnung angegebenen Merkmale maßgebend.

§ 8

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung,
9. unselbständige Grünanlagen,

sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Heiligenhaus Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
 - a) endgültigen Herstellung der Anlage
 - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8
 - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt Heiligenhaus übergegangen sind.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14

Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage (§ 8) sowie über die Durchführung der Kostenspaltung (§ 9) wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 15

Überleitungsvorschrift

Für bereits begonnene Straßenausbaumaßnahmen (z.B. Durchführung der Bürgerbeteiligung) ist die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen im Gebiet der Stadt Heiligenhaus vom 22.05.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.1984, bis zur Beitragsabrechnung weiter anzuwenden.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des
Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen im Gebiet der Stadt
Heiligenhaus vom 22.05.1978 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat in seiner Sitzung am 07.12.2005 beschlossene Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Heiligenhaus wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, 16.01.2006

Dr. Heinisch
Bürgermeister

Veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 23.01.2006
1. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Nr. 3 BekanntmVO am 14.11.2017